



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

08.0528.02

07.5151.04

Basel, 24. September 2008

Kommissionsbeschluss
vom 10. September 2008

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum

Ratschlag 08.0528.01/07.5151.03 betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 und zu einer Änderung des Wahlgesetzes, sowie Bericht zur Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren (P075151)

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage und Berichterstattung	3
3. Begründung des Nicht-Eintretens-Entscheidunges der Kommissionsmehrheit	3
3.1 Problematisches Auseinanderdriften von zivilrechtlicher Mündigkeit und Stimmrecht	3
3.2 Fraglicher Verantwortungstransfer auf Minderjährige	4
3.3 Unerwünschte Senkung der Stimmbeteiligung	4
3.4 Vermischung zwischen politischen Rechten und Staatskundeunterricht	5
3.5 Höhere Beeinflussbarkeit von jungen Menschen	5
4. Problematisches Auseinanderdriften von aktivem und passivem Wahlrecht	6
5. Kosten einer Senkung des Stimm- und Wahlrechts	7
6. Antrag der Kommissionsmehrheit	7
7. Bericht der Kommissionsminderheit	8
7.1 Ausgangslage, Mitglieder	8
7.2 Argumente für das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren	8
7.2.1 Politische Partizipation	8
7.2.2 Politisches Interesse	9
7.2.3 Politische Reife	9
7.2.4 Demographische Situation	10
7.2.5 Beschränkung auf das aktive Wahlrecht	10
8. Antrag der Kommissionsminderheit	11

Beilagen

Beilage 1

Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung der Kantonsverfassung	12
---	----

Beilage 2

Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung des Wahlgesetzes und weiterer Gesetze	13
---	----

2. Ausgangslage und Berichterstattung

Die JSSK hat sich an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2008 von Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin und Herrn Mark Flückiger, Leiter der Abteilung Jugend, Familie und Prävention des Justizdepartements, über den Ratschlag betreffend Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters orientieren lassen. In derselben Sitzung hat sie mit *acht zu sieben Stimmen* ohne Enthaltungen beschlossen, auf die Vorlage *nicht einzutreten*.

Der vorliegende Bericht begründet in seinem ersten Teil (Ziffer 2 bis 6) den Nichteintretens-Entscheid und Antrag der Kommissionsmehrheit. Dieser gehören an: Dr. Conradin Cramer (Vizepräsident und Vertreter der Kommissionsmehrheit), Toni Casagrande, Remo Gallacchi, Helmut Hersberger, Hans Rudolf Lüthi, Dieter Stohrer, Emmanuel Ullmann und Angelika Zanolari.

Die Kommissionsminderheit legt ihre Argumente im separaten Minderheitsbericht gemäss § 54 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates vor. Der Bericht der Kommissionsminderheit sowie deren Antrag ist diesem Bericht angehängt (Ziffer 7f.).

3. Begründung des Nicht-Eintretens-Entscheidung der Kommissionsmehrheit

3.1 Problematisches Auseinanderdriften von zivilrechtlicher Mündigkeit und Stimmrecht

Im Jahr 1996 hat der Bundesgesetzgeber das zivilrechtliche *Mündigkeitsalter* von 20 auf 18 Jahre gesenkt. Gleichzeitig wurde auch das Stimm- und Wahlrechtsalter an die tiefere Mündigkeitsgrenze angepasst. Die Parallelität dieser beiden Altersgrenzen wurde damals nicht in Frage gestellt. Auch heute gilt im öffentlichen Recht praktisch in allen Fragen die Altersgrenze 18. Lediglich in Fragen, die einen stark persönlichkeitsbildenden Aspekt haben, wird diese Altersgrenze unterschritten: So kann beispielsweise ein Jugendlicher nach Erreichen des 16. Altersjahres nicht mehr gezwungen werden, Mitglied einer Kirche zu sein. Die *Einheitlichkeit* der Altersgrenze für die öffentlich-rechtliche und die zivilrechtliche Mündigkeit erscheint der JSSK aus den folgenden Gründen nach wie vor als sinnvoll:

Mit der Volljährigkeit übernimmt ein junger Mensch einerseits Verantwortung für sich selbst; er gilt als *Erwachsener* und darf heiraten, auswandern oder Kredite aufnehmen. Andererseits überträgt ihm die Gesellschaft einen Teil der Mitverantwortung für unser Staatswesen, indem ihm das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht gewährt werden.

Sobald die Altersgrenzen auseinanderdriften, stellt sich die Frage, ob die an ein tieferes Alter anknüpfende Rechtshandlung einen geringeren *Reifegrad* voraussetzt bzw. die das höhere Alter erfordernde Tätigkeit mehr Reife verlangt. Die Mehrheit der JSSK ist der Auffassung, dass politische Entscheide - wie beispielsweise die Wahl des Grossen Rates - mindes-

tens gleich viel Reife verlangen wie beispielsweise der Entscheid, ob eine schulische Absenz krankheitsbedingt war oder nicht. Diese Auffassung wird - dies ist mindestens der subjektive Eindruck der Kommissionsmehrheit - auch von der Mehrheit der 16 bis 18-Jährigen geteilt.

Prägnant formuliert ist für die Kommissionsmehrheit zweierlei klar:

Erstens: Ein junger Mensch *fühlt sich vom Staat nicht ernst genommen*, wenn er mit 16 Jahren zwar abstimmen darf, der gleiche Staat ihm aber mit einer zeitlich fast gleichzeitig beschlossenen Gesetzesverschärfung verbietet, an einem Kiosk eine Packung Zigaretten zu kaufen.

Zweitens: Ein junger Mensch *nimmt das Stimm- und Wahlrecht weniger ernst*, wenn es dafür offenbar eine geringere Reife braucht als für den Kaufentscheid bezüglich einer Packung Zigaretten.

Als Fazit ergibt sich, dass das zivilrechtliche Mündigkeitsalter und das Stimm- und Wahlrechtsalter einheitlich zu regeln sind.

3.2 Fraglicher Verantwortungstransfer auf Minderjährige

Der regierungsrätliche Ratschlag betont, dass Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden soll, an den politischen Prozessen teilzunehmen. Er verschweigt, *dass Teilnahme immer auch Mitverantwortung bedeutet*.

Mit der Aufgabe, politische Sach- und Wahlentscheide zu treffen, trägt die Gemeinschaft der Stimmberechtigten eine hohe Verantwortung. Wer Jugendliche an solchen Entscheiden mitwirken lässt, bürdet ihnen einen Teil dieser Verantwortung auf. Dieser Verantwortungstransfer steht in einem eklatanten Widerspruch zur Tendenz, in vielen Bereichen des täglichen Lebens stets strengere Jugendschutzvorschriften aufzustellen. Das bereits erwähnte Verbot des Kaufs von Tabakwaren und der Ruf nach höheren Altersgrenzen für Kinofilme oder Computerspiele sind aktuelle Beispiele für diese Tendenz.

Mit der „Einladung“ (so die Terminologie der Befürworter) zum Mittun am politischen Prozess wird die Grenze zwischen Erwachsen- und Jungsein nach unten verschoben. Aus einer übergeordneten Sicht kann man sich fragen, ob es angesichts von immer längerer Ausbildungsdauer und immer höherer Lebenserwartung sinnvoll ist, die Phase der Unbeschwertheit im Leben eines Menschen zu verkürzen. Der Grund, warum viele 16- bis 18-jährige das Stimm- und Wahlrecht gar nicht wollen, dürfte nicht zuletzt auch darin liegen, dass sie schlicht und einfach jung sein und nicht bereits mit 16 Jahren in die gesellschaftliche Mitverantwortung gezogen werden wollen. Diese Unterscheidung zwischen Jungsein und Erwachsensein ist für das Selbstverständnis und die Entwicklung eines Jugendlichen unverzichtbar.

3.3 Unerwünschte Senkung der Stimmbeteiligung

Auch wenn es keine gesetzlich vorgeschriebene Stimm- und Wahlpflicht gibt, ist es aus staatspolitischer Sicht wünschenswert, dass das Wahl- und Stimmrecht auch tatsächlich

ausgeübt wird. Sämtliche Studien zeigen, dass der Anteil der 16- bis 18-jährigen, die Interesse an der Ausübung dieser Rechte haben, im Vergleich zu anderen Altersgruppen geringer ist. Somit würde durch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters zwar die absolute Zahl der Stimmenden leicht erhöht, die in Prozenten ausgedrückte Stimmbeteiligung aber gesenkt. In Zukunft würde sich also ein geringerer Anteil der Stimmberechtigten an Wahlen und Abstimmungen beteiligen.

3.4 Vermischung zwischen politischen Rechten und Staatskundeunterricht

Ein Argument der Befürworter der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters ist es, dass das Interesse von Jugendlichen an politischen Prozessen früher geweckt werden könne und namentlich die staatskundliche Ausbildung in der Schule spannender und realitätsnah würde, wenn die Jugendlichen selbst am demokratischen Prozess teilnehmen dürfen. Dieses Argument verkennt, dass es bei der Teilnahme am politischen Prozess nicht um praktische Beispiele zum Staatskundeunterricht oder ein Marketinginstrument des Staates geht, sondern um einen Mechanismus zur Eruierung des Mehrheitswillens der Stimmberechtigten.

Das vielfach ins Feld geführte Argument, wonach eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters der politischen Bildung diene, ist überdies *trügerisch*. Bei genauer Betrachtung zeigt genau dieses Argument, dass die politische Bildung im Alter von 16 Jahren noch lange nicht abgeschlossen ist, sondern eben gerade erst einsetzt. Die Mehrheit des Grossen Rates ist denn auch der Meinung, dass die staatskundliche Ausbildung verbessert werden soll und hat in diesem Sinne den Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Aufnahme eines Faches "Politik, Wirtschaft und Recht" in den obligatorischen Schulunterricht (07.5148) überwiesen.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht als Praxisbeispiel für die politische Ausbildung zu dienen hat, sondern die - durchaus verbesserungswürdige - politische Grundausbildung der Ausübung dieser Rechte vorgehen muss.

3.5 Höhere Beeinflussbarkeit von jungen Menschen

Unbestritten ist, dass junge Wählerinnen und Wähler stärker dazu neigen, extreme politische Haltungen einzunehmen, und bei Wahlen überproportional Kandidierende mit extremen politischen Einstellungen wählen. Diese Tatsache allein spricht für sich genommen noch nicht gegen eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters, da es dem Gesetzgeber nicht gut ansteht, die Zusammensetzung des Wahlvolkes nach dessen politischer Haltung zu modulieren. Immerhin lässt die Tendenz zu *extremistischen Positionsbezügen bei überproportional vielen jungen Wählerinnen und Wählern* für die Kommission den Schluss zu, dass die Beeinflussbarkeit von Jugendlichen durch demagogische Argumentationsweisen grösser ist als bei Älteren.

Dass 16 bis 18-jährige leichter verführbar sind als ältere Menschen, kommt gerade auch in den zahlreichen gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Ausdruck. Nicht zuletzt deshalb ist auch politische *Einflussnahme an Schulen* etwa durch die konkreten Wahlempfeh-

lungen von Lehrpersonen zu recht verpönt, während ein Professor an einer Universität durchaus dezidierte politische Positionen vertreten darf.

Ein 16 bis 18-jähriger steht zivilrechtlich unter der elterlichen Sorge. Die Erziehungsberechtigten haben vielfältige Druckmöglichkeiten, die der Gesetzgeber mit der elterlichen Sorge nicht nur in Kauf nimmt, sondern aus erzieherischen Gründen als sinnvoll erachtet. Es erscheint deshalb nicht weit hergeholt, zu vermuten, dass zahlreiche Jugendliche ihre Stimmabgabe unter starker *Einflussnahme ihrer Erziehungsberechtigten* tätigen werden.

4. Problematisches Auseinanderdriften von aktivem und passivem Wahlrecht

Der Regierungsrat scheint die oben aufgeführten Bedenken der Kommission in erstaunlich grossem Ausmass zu teilen. Anders lässt es sich nicht erklären, dass er das massgebliche Alter für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht von demjenigen für das passive Wahlrecht trennen möchte. Ein Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren soll gemäss dem Regierungsrätlichen Vorschlag zwar als reif genug angesehen werden, politische Entscheide zu treffen, nicht aber in ein politisches Amt - und sei es nur dasjenige eines Stimmzählers - gewählt zu werden. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der Regierungsrat damit gleichzeitig auch den über 18-jährigen die Fähigkeit abspricht, selbst entscheiden zu können, ob ein 16- bis 18-jähriger reif genug für ein bestimmtes Amt ist.

Das Auseinanderdriften von aktivem und passivem Wahlrecht führt die Argumentation des Regierungsrates, die Jugendlichen ernst nehmen zu wollen, nach Überzeugung der Kommissionsmehrheit ad absurdum.

Die vom Regierungsrat anlässlich des Kommissionshearings geäusserten rechtlichen Bedenken, wonach ein zivilrechtlich nicht Mündiger kaum einen Grossratsbeschluss mittragen könnte und als gewählter Regierungsrat handlungsunfähig wäre, sind für die Kommission nicht nachvollziehbar. So unterzeichnet beispielsweise ein Regierungsratsmitglied Verträge nicht in eigenem Namen, sondern als Amtsperson. Für die Handlungen dieser Amtsperson ist nicht die zivilrechtliche Mündigkeitsgrenze, sondern die spezifische öffentlichrechtliche Unterschriftsberechtigung relevant. Die Argumentation hat die Kommissionsmehrheit auch deshalb erstaunt, weil nicht davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zukunft ein 16 bis 18-jähriger in ein kantonales Exekutivamt gewählt werden wird. Auch heute sind beispielsweise Insassen von Strafanstalten oder Menschen mit ausserordentlich hohem Lebensalter in ein Exekutivamt wählbar. Die Probleme, die sich bei der Wahl solcher Personen eröffnen würden, sind zwar immens, aber rein theoretischer Natur. Die Haltung des Regierungsrats, der einerseits die politische Reife von 16 bis 18-jährigen betont und andererseits offensichtlich befürchtet, dass ein unreifes Wahlvolk einen 16-jährigen zum Regierungsrat küren könnte, erscheint der Kommission *widersprüchlich*.

5. Kosten einer Senkung des Stimm- und Wahlrechts

Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 18 auf 16 Jahren würde gemäss Angaben des Büros für Wahlen und Abstimmungen des Sicherheitsdepartements jährlich wiederkehrende Kosten von knapp CHF 20'000 verursachen. Diese Kosten sind in erster Linie auf die grössere Zahl von zu versendenden Stimmrechtsausweisen und in zweiter Linie auf einen leicht höheren Aufwand an Rückporti und Auszählungskosten zurückzuführen. Der Regierungsrat äussert sich in seinem Ratschlag nicht zu allfälligen Kosten. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diesen Kosten *keine hohe Bedeutung* zukommt. Sie können angesichts ihrer geringen Höhe den staatspolitisch bedeutenden Entscheid über die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalter kaum beeinflussen. Allerdings ist es für die Kommission im Sinne der *Transparenz* selbstverständlich, dass diese Kosten in allfälligen Abstimmungserläuterungen, die der Regierungsrat zu formulieren hätte, ausgewiesen sind.

6. Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommissionsmehrheit dem Grossen Rat mit acht zu null Stimmen ohne Enthaltung, auf den Ratschlag 08.0528.01/07.5151.03 *nicht einzutreten, die Motion Loretta Müller und Konsorten (P075151) als erledigt abzuschreiben.*

Die Kommissionsmehrheit hat diesen Bericht einstimmig genehmigt und den Unterzeichneten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Conradin Cramer
Vizepräsident und Vertreter der Kommissionsmehrheit

7. Bericht der Kommissionsminderheit

7.1 Ausgangslage, Mitglieder

Nachdem die JSSK beschlossen hatte auf die Vorlage nicht einzutreten, haben sich die unterlegenen sieben Kommissionsmitglieder entschieden, insbesondere aufgrund der Wichtigkeit des Anliegens ihre Argumente in einem Minderheitsbericht darzulegen. Die Kommissionsminderheit setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen Tanja Soland (Vertreterin der Kommissionsminderheit), Sibel Arslan, Ernst Jost, Brigitta Gerber, Anita Heer, Hasan Kanber und Jürg Meyer. Die Kommissionsminderheit hat an einer Sitzung das Vorgehen und den Inhalt des Berichts diskutiert.

7.2 Argumente für das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren

Nur schon die Tatsache, dass die Motion von Loretta Müller und Konsorten vom Grossen Rat dem Regierungsrat überwiesen wurde, welcher bereit war die Motion zu übernehmen, verpflichtet, auf den Ratschlag einzutreten. Das Anliegen wurde von der Mehrheit des Parlaments und dem Regierungsrat unterstützt. Genau genommen wurde der Regierungsrat sogar im Auftrag des Parlamentes tätig, eine Vorlage zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren auszuarbeiten. Daher erscheint es nur folgerichtig auf den vorliegenden Ratschlag einzutreten und ihn nach eingehender Prüfung dem Parlament zur Annahme zu empfehlen. Dem Ratschlag des Regierungsrats kann aus Sicht der Kommissionsminderheit vorbehaltlos gefolgt werden.

Für die Herabsetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechtalters können viele Argumente vorgebracht werden, insbesondere entspricht es auch einem allgemeinen Trend die Altersgrenze bei diversen Verboten und Altersbeschränkungen bei 16 Jahren festzusetzen. Nachfolgend werden jedoch nur die wichtigsten Argumente der Kommissionsminderheit aufgeführt, welche aufzeigen sollen, weshalb dem Ratschlag der Regierung ohne Änderungen oder Ergänzungen zuzustimmen ist.

7.2.1 Politische Partizipation

Ein wichtiges Argument für die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtalters, ist die Förderung der politischen Partizipation der Jugendlichen. Es ist wichtig, dass unter der stimmberechtigten Bevölkerung möglichst alle Lebenssituationen und gesellschaftlichen Lebensrealitäten vertreten sind und thematisiert werden können. Entscheidungsprozesse sollten von möglichst vielen verschiedenen Menschen getroffen werden können

Es geht hier in erster Linie um ein Angebot, um ein Recht. Ob dieses Angebot von vielen genutzt wird, ist nur zweitrangig. Schliesslich wird das Stimm- und Wahlrecht von den aktuell Berechtigten auch nur teilweise wahrgenommen.

Die Jugendlichen sollen z.B. mitbestimmen können, was das Nikotin- und Alkoholverbot anbelangt. Schliesslich sollen sich die Jungen von denjenigen Personen vertreten lassen können, von denen sie es wollen. Wichtig ist der Kommissionsminderheit, dass man die Repräsentationen der Jüngeren mehr spürt und sie somit auch ernst nimmt.

Durch das Herabsetzen der Stimm- und Wahlbeteiligung der jüngeren Menschen insgesamt kann die Beteiligung der Jungen an der politischen und gesellschaftlichen Verantwortung zunehmen. Die Gesellschaft kann davon nur profitieren.

7.2.2 Politisches Interesse

Das politische Interesse kann glaubhafter und wirkungsvoller geweckt werden, wenn es bereits mit dem Stimm- und Wahlrecht einhergeht. Das Interesse entsteht häufig gerade erst mit dem Stimm- und Wahlrecht. Politik ist für Jugendliche weniger attraktiv, wenn sie sich nicht aktiv beteiligen und mitreden können.

Durch das neue Recht müssen sie sich damit auseinandersetzen und können auch bereits in der Schule darauf vorbereitet werden. Da viele Jugendliche mit 16 Jahren noch zur Schule gehen, eröffnet sich hier ein neues Wirkungsfeld für die Lehrkräfte, indem der Staatskundeunterricht mit praktischer Anwendung einhergehen kann. Andererseits können die Jugendlichen, die bereits mit politischer Bildung aus der Schule kommen, ihr neues Wissen sogleich anwenden. Dies bedingt natürlich, dass die politische Bildung und der Staatskundeunterricht an den Schulen aufgewertet, wenn nicht sogar überhaupt eingeführt werden muss. Das entsprechende Wissen muss dabei selbstverständlich von den Lehrpersonen strikt neutral vermittelt werden. Es spricht daher aus Sicht der Kommissionsminderheit nichts gegen ein Nebeneinander von theoretischer Bildung und gleichzeitiger Anwendung des aktiven Stimm- und Wahlrechts in der Praxis.

7.2.3 Politische Reife

Die politische Reife ist ein Prozess, der individuell, situativ und je nach den konkreten Umständen sehr unterschiedlich sein kann. Diese Problematik stellt sich im Übrigen nicht nur bei den Jugendlichen, sondern in allen Altersstufen. Es ist auch ein Merkmal des Stimm- und Wahlrechts, dass es nicht von der tatsächlichen Reife abhängig gemacht wird, sondern durch eine fixe Altersgrenze bedingungslos vorausgesetzt wird. Da die Urteilsfähigkeit i.d.R. bereits vor der Volljährigkeit vorhanden ist, sind hier diesbezüglich keine Probleme ersichtlich. Wer dies bestreiten möchte, muss sich auch für eine strafrechtliche Verantwortbarkeit erst ab der Volljährigkeit einsetzen, was heute wohl niemand ernsthaft fordern wird.

Die politische oder staatsbürgerliche Verantwortung ist kein Zustand einer Gesellschaft, der verlangt werden kann, sondern man muss da hineinwachsen. Man muss insbesondere jetzt auch den Jugendlichen Gelegenheit geben, sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben und es wäre das Ziel, dass der Teil der Bevölkerung, der dieses Angebot wahrnehmen will, dies auch kann.

Die Kommissionsminderheit kann die Angst vor einer Beeinflussung speziell der Jugendlichen nicht nachvollziehen, denn diese kann bei allen Personen jeglichen Alters vorkommen.

Es gibt auch immer wieder Berichte darüber, dass z.B. in Altersheimen vor Wahlen oder Abstimmungen Besuche abgestattet werden. Im Übrigen ist politische Überzeugungsarbeit Teil unseres Demokratieverständnisses. Die Beeinflussungsgefahr ist deshalb kein Argument gegen die Herabsetzung, sondern ein Thema, dass sich in Bezug auf die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ganz generell stellt.

7.2.4 Demographische Situation

Als ein massgebendes Argument für die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sieht die Kommissionsminderheit die demographische Entwicklung der Bevölkerung. Durch die Zunahme der älteren Bevölkerungsschichten besteht eine zunehmende Diskrepanz zur Mitsprache und Repräsentation der jüngeren Generation. Durch eine Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts bei der jüngeren Generation lässt sich somit dieses Ungleichgewicht etwas austarieren. Es muss hier ein Zeichen gesetzt werden, damit die junge Generation sich nicht übergangen fühlt und deren Interessen nicht gänzlich untergehen. Schliesslich wird oft auch über deren Interessen oder Zukunft entschieden.

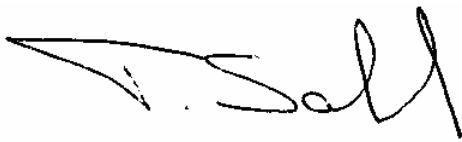
7.2.5 Beschränkung auf das aktive Wahlrecht

Durch die Beschränkung auf das aktive Wahlrecht können die 16 bis 18jährigen Jugendlichen nur andere Personen in ein Amt wählen, aber nicht selbst in ein politisches Amt gewählt werden. Die Kommissionsminderheit möchte am Ratschlag der Regierung betreffend dieser Unterscheidung zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht festhalten. Bereits die Vorlage der Motion Loretta Müller und Konsorten hat sich nur auf das aktive Wahlrecht beschränkt. Die Begründung im Ratschlag der Regierung erscheint sinnvoll und schlüssig. Bei einer Wahl in ein politisches Amt, wäre es erschwerend wenn die betreffende Person noch gar nicht vollumfänglich handlungsfähig wäre. Das aktive Stimm- und Wahlrecht muss hingegen nicht kongruent sein mit der Volljährigkeit. Beim aktiven Stimm- und Wahlrecht gibt es keinerlei Probleme mit den zivilrechtlichen Bestimmungen, im Gegensatz zum passiven Wahlrecht. Somit empfiehlt die Kommissionsminderheit auch in diesem Punkt der Regierung zu folgen.

8. Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat mit sechs zu null Stimmen ohne Enthaltung die Annahme des nachstehenden, mit dem von der Regierung in ihrem Ratschlag Nr. 08.0528.01/07.515.03 aufgeführten, übereinstimmenden Beschlussentwurfes über eine Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie der Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen sowie weiterer Gesetze und beantragt die Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren als erledigt abzuschreiben. Die Kommissionsminderheit hat den vorliegenden Minderheitsbericht einstimmig genehmigt und die Unterzeichnete zu ihrer Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit der Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission



Tanja Soland
Vertreterin der Kommissionsminderheit

Beilagen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung der Kantonsverfassung |
| Beilage 2 | Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung des Wahlgesetzes und weiterer Gesetze |

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Beilage 1 Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung der Kantonsverfassung

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0528.01/07.5151.03 vom 15. April 2008 und in den Bericht Nr. 08.0528.02/07.5151.04 vom 10. September 2008 der Minderheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen und auf solche beschränken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 41 lit. b. erhält folgende neue Fassung:

b. Wahlvorschläge einzureichen, zu wählen und, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in öffentliche Ämter gewählt zu werden,

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

**Beilage 2 Beschlussentwurf der Kommissionsminderheit zu einer Änderung des
Wahlgesetzes und weiterer Gesetze**

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0528.01/07.5151.03 vom 15. April 2008 und in den Bericht Nr. 08.0528.02/07.5151.04 vom 10. September 2008 der Minderheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 152.900

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen.

3. Das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungstengesetz) vom 8. Februar 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

4. Das Schulgesetz vom 4. April 1929⁴ wird wie folgt geändert:

§ 83 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

5. Das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974⁵ wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911⁶ wird wie folgt geändert:

² SG 154.100

³ SG 215.400

⁴ SG 410.100

⁵ SG 740.100

⁶ SG 813.300

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat wählt aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen, die weder Geschäftsinhaber noch Arbeiter sind, die drei ständigen Mitglieder und neun ständige Ersatzmänner.

III.

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom der §§ 40, 41 und 70 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 40, 41 und 70 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt die vorliegende Änderung dahin.